

Zulassungsbedingungen für Kandidat/innen ohne Branchenzertifikat (GSL)

Die folgenden Kriterien sollen die PK bei der Entscheidung zur Zulassung von Kandidat/innen unterstützen, welche gleichwertige Kompetenzen gemäss Branchenzertifikat (GSL) anderswo erworben haben. Diese sind lediglich richtungsweisend, über die definitive Zulassung entscheidet die PK.

Genehmigt am 12. September 2022.

1. Nachweis des Abschlusses auf Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Qualifikation

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gymnasialer Maturitätsausweis, Fachmittelschulausweis oder Fachmaturität oder eine gleichwertige Qualifikation.
- Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer (auch ausländischer) Abschlüsse auf schriftlichen Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten

2. Nachweis der gleichwertigen Kompetenzen

- Die Kandidat/innen erbringen einen Nachweis der Gebärdensprachkompetenzen auf Niveau B2 (GER).
- Zudem erbringen die Kandidat/innen einen Nachweis der Kompetenzen in schriftlicher Sprache (lesen und schreiben) auf Niveau B1 (GER).
- Aussagekräftige Dokumente über den Erwerb der Kompetenzen gemäss Anhang 6.4 (Wegleitung zur zur Prüfungsordnung), wie z.B. ausländische Ausweise, Bestätigungen über den Besuch von Nachholmodulen oder mindestens **5 Jahre einschlägige Berufserfahrung**.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird ein Vorbereitungskurs durchgeführt, an dem die Kandidat/innen auf freiwilliger Basis teilnehmen können.

3. Praxiserfahrung in den Handlungskompetenzbereichen

Die Kandidat/innen müssen nach dem anderweitigen Erwerb der gleichwertigen Kompetenzen **über mindestens zwei Jahre** einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Als einschlägige Berufserfahrung gilt Arbeit mit gehörlosen Menschen. Gemäss Wegleitung wird die einschlägige Berufserfahrung angerechnet, wenn die Arbeit wie folgt stattfand:

- in einem kulturellen, erzieherischen und linguistischen Kontext (z.B. Sportförderung, soziokulturelle Animation)
- in **einem** dieser drei Handlungskompetenzbereiche: 1. Arbeit mit Säuglingen/Kleinkindern, 2. Arbeit mit Kindern/Jugendlichen, 3. Arbeit mit Erwachsenen
- in einer der drei Landes-Gebärdensprachen

Dafür erbringen die Kandidat:innen Nachweise der einschlägiger Berufstätigkeit, anhand aussagekräftiger Dokumente, wie z.B.

- Arbeitszeugnisse und -bestätigungen
- Praktikumsqualifikationen
- Ausländische Ausweise

Gemäss Wegleitung wird die verlangte Berufserfahrung ist bis spätestens acht Wochen vor der Prüfung nachzuweisen. Wer die Berufserfahrung bis dann nicht nachweist, erhält kein Aufgebot für die Prüfung. Teilzeitanstellungen verlängern gemäss Beschäftigungsgrad die nachzuweisende Praxiszeit.